

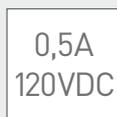
Hinweise zu den Produktseiten

Alle Artikel dieses Kataloges wurden auf der Basis der entsprechenden nationalen und internationalen Vorschriften konstruiert (VDE / IEC). Die Auswahl der Produkte und der technisch richtige Einbau obliegen dem Verwender. Genaue Informationen erhalten Sie auf Anfrage. Produktänderungen vorbehalten.

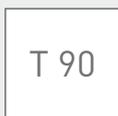
Erläuterungen zu den auf den Artikelseiten vorkommenden Symbolen.



LED-Light-Engine



Nennwerte
Angabe von Bemessungswerten



Temperaturkennzeichnung T 90
Die Bemessungs-Betriebstemperatur wird angegeben mit einer T-Kennzeichnung. Es handelt sich um die höchste Betriebstemperatur, für welche die Fassung hergestellt ist.



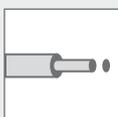
Nennwerte
Angabe von Bemessungswerten



Temperaturkennzeichnung T 110
Die Bemessungs-Betriebstemperatur wird angegeben mit einer T-Kennzeichnung. Es handelt sich um die höchste Betriebstemperatur, für welche die Fassung hergestellt ist.



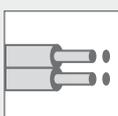
Nennwerte
Angabe von Bemessungswerten



Einsteckklemme



Nennwerte
Angabe von Bemessungswerten



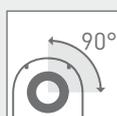
Doppelsteckklemme



Nennwerte
Angabe von Bemessungswerten



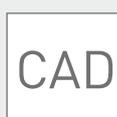
Für verzinnte Leitungsenden mit Angabe des Leiterquerschnitts
(In diesem Beispiel 0,5 - 1,0 mm²)
Bei Vorschriften, die von denen des IEC abweichen, sind andere Querschnitte möglich (z. B. UL/CSA: Leitung 18 AWG).



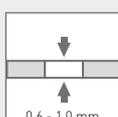
90° Rotor Rastung



Für 1-drähtige Leiter mit Angabe des Leiterquerschnitts
(In diesem Beispiel 0,5 - 1,0 mm²)
Bei Vorschriften, die von denen des IEC abweichen, sind andere Querschnitte möglich (z. B. UL/CSA: Leitung 18 AWG).



CAD-Daten im 2D oder 3D Format verfügbar



Leuchtenwanddicke
Angabe in mm
(In diesem Beispiel 0,6 - 1,0 mm)



Zusätzliche Hinweise
Weitere Informationen, die im Zusammenhang mit den Produkten der entsprechenden Seite stehen, finden Sie auf den im Signet angegebenen Seiten.

Technische Informationen

BJB-Fassungen entsprechen den IEC-Vorschriften und wurden nach den Normblättern IEC 60061-2 konstruiert.

Wenn keine anderen elektrischen Nennangaben angegeben werden, sind:

- gemäß IEC 60238 / VDE 0616 Teil 1 Edisonfassungen E14 für 250 V / 2 A Überspannungskategorie II, E27 für 250 V / 4 A Überspannungskategorie III, E40 für Überspannungskategorie III ausgelegt
- gemäß IEC 60400 / VDE 0616 Teil 3 Leuchtstofflampenfassungen und Starterfassungen für 250 V / 2 A Überspannungskategorie II ausgelegt
- Halogenfassungen konstruiert gemäß IEC 60838 / VDE 0616 Teil 5 für Überspannungskategorie II ausgelegt
- Bajonettfassungen entsprechen den Anforderungen der IEC 61184 / VDE 0616 Teil 2 und sind für Überspannungskategorie II ausgelegt
- Fassungsaußengewinde konstruiert nach IEC 60399

Bei Vorschriften, die von denen des IEC abweichen, z. B. UL, sind andere Nennwerte möglich, wir bitten vor Einsatz um Rücksprache.

Durch unsere Mitarbeit in den zuständigen Normungsgremien entwickeln und prüfen wir unsere Fassungen nach dem neuesten verfügbaren Stand der Anforderungen.

Die in diesem Katalog vorgestellten Produktzeichnungen enthalten nur die wichtigsten Maßangaben und Toleranzwerte, in der Regel nur dort wo es für den vorgesehenen Einbau von Bedeutung ist.

Alle Maßangaben ohne Toleranzen sind Nennmaße. Als Grenzwerte gelten:

- für Kunststoffteile DIN 16901, Gr. 130
- für Metallteile DIN ISO 2768-m
- für Keramikteile DIN 40680, mittel

Die in diesem Katalog angegebenen Gewichte sind auf- bzw. abgerundet und können vom tatsächlichen Gewicht abweichen. Sie dienen lediglich zur Orientierung und stellen keine Lieferspezifikation dar.

Die Auswahl und der technisch richtige Einbau unserer Produkte nach den entsprechenden Vorschriften (z.B. IEC 60598 / VDE 0711, IEC 60335 / VDE 0700) obliegen dem Anwender. So müssen u. a.

- die Temperaturgrenzen nach den entsprechenden Vorschriften eingehalten werden (z. B. T-Kennzeichnung);
- die erforderlichen Kriech- und Luftstrecken sowie Abstände durch die Isolierung berücksichtigt werden;
- die verwendeten Anschlussleitungen eine ihren Einsatzbedingungen entsprechende Wärme- und UV-Beständigkeit, mechanische Festigkeit, Spannungsfestigkeit sowie Strombelastbarkeit haben;
- der Berührungsschutz der Anschlusskontakte evtl. durch den Einbau sichergestellt sein;
- Anschlagteile, wie z. B. Flachsteckhülsen, gemäß den Anforderungen ausgewählt werden (z.B. Temperatur, Strombelastung, Korrosionsbeständigkeit);
- der Einfluss von Vorschalt- und Zündgeräten oder Transformatoren beachtet werden.

Der Katalog enthält auch technische Angaben, die bei der Projektierung, der Errichtung, der elektrischen Installation oder im Betrieb von Beleuchtungsanlagen beachtet werden müssen. Diese sind, z. B. in einer Installationsanweisung, weiterzuleiten.

Bei Steckbefestigungen ist eine Abstimmung mit dem Leuchtenwandausschnitt erforderlich, um ein einwandfreies Einstecken, einen ausreichenden Halt und, falls zutreffend, die Anforderungen an die Schutzart sicherzustellen (z.B. Stanzgrat, Stanzrichtung, Radien etc.).

Neben den angegebenen Produkt- und Befestigungsmaßen muss z. T. auf genügend große Abstände für die Montage (z. B. Schwenkbewegungen) geachtet werden.

Bei der Befestigung ist auf genügend große Auflagefläche zu achten.

Bei Angaben zur Leuchtenwanddicke sind diese immer inklusive einer Beschichtung zu verstehen, soweit nicht anders angegeben.

Soll der Einbau unserer Produkte auf eine Art erfolgen, die nicht im Katalog vorgesehen ist, bitten wir um Rücksprache.

Die gültigen IEC-Lampennormen sowie die technischen Hinweise der Lampenhersteller für den Einbau und den Betrieb der Lampe müssen ebenfalls beachtet werden.

Bei Reihenschaltung von LED-Modulen müssen die Kriech- und Luftstrecken der einzelnen Module für die Gesamtspannung der Reihenschaltung ausgelegt sein.

Bei der Verwendung von TIM - Folien und Keramik COBs empfehlen wir Typen mit einer Dicke von 0 - 0,2mm. Die Härte der TIM - Folie sollte min. 70 Shore A betragen. Weichere und / oder dickere TIM - Folien, sowie Phasenwechselmaterialien können zu Funktionsstörungen führen und obliegen der Verantwortung des Anwenders.

Unsere Backofenleuchten sind ausschließlich für den Einsatz in Hausgeräten konzipiert. Sie sind nicht zur Raumbeleuchtung in Haushalten geeignet.

Produktänderungen vorbehalten.

Bei der Fülle des zu verarbeitenden Materials sind trotz sorgfältiger Bearbeitung vereinzelte Druckfehler oder kleinere Unstimmigkeiten nicht immer vermeidbar. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit dieses Kataloges kann daher nicht übernommen werden.

März 2015



Garantiebedingungen

Garantiebedingungen

Diese Bedingungen gelten für Produkte und Komponenten, die der Erwerber von der BJB GmbH & Co. KG, Werler Str. 1, 59755 Arnsberg (im Folgenden „BJB“ genannt) erworben hat, sofern BJB und der Erwerber diese Garantiebedingungen vertraglich, etwa durch Bezugnahme in den Vertragsdokumenten vereinbart haben. Soweit für die betroffenen Produkte und Komponenten nicht Gegenteiliges vereinbart ist, finden im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BJB GmbH & Co. KG (Stand 06/2011) Anwendung, soweit sie nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

Garantiezeitraum

Vorbehaltlich der Einhaltung der hier dargelegten Bestimmungen wird dem Erwerber eine Garantie für nachfolgend beschriebenen Zeitraum gewährt.

- Für aktive Teile mit einer physischen Nennlebensdauer* gemäß BJB Produktbeschreibung ≥ 50.000 Betriebsstunden gewährt BJB eine Garantie über einen Zeitraum von 5 Jahren.
- Für aktive Teile mit einer physischen Nennlebensdauer* gemäß BJB Produktbeschreibung < 50.000 Betriebsstunden gewährt BJB eine Garantie über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Der Garantiezeitraum beginnt mit jeweiliger Auslieferung der Produkte und Komponenten an den Erwerber.

* Lebensdauer nach TM-21 L70 (6K) gemäß Garantiebedingungen.

Garantie Voraussetzungen

Die Geltendmachung der Garantierechte nach diesen Bedingungen setzt voraus, dass die Produkte und Komponenten ordnungsgemäß montiert und entsprechend der Anweisungen von BJB betrieben worden sind.

Die Garantie erlischt, wenn an den Produkten oder Komponenten Änderungen oder Reparaturen durch Personen vorgenommen sind, die hierfür nicht qualifiziert sind. Der Erwerber hat hierzu ein Betriebsprotokoll zu führen und zum Zwecke der Prüfung vorzuhalten. Vertretern von BJB ist die Möglichkeit einzuräumen, die defekten Produkte im erforderlichen Umfang und im zeitlichen Rahmen zu begutachten.

Die Garantie für einzelne Produkte und Komponenten gilt unter der Voraussetzung, dass die Produkte oder Komponenten gemäß ihrer vereinbarten bzw. sich aus Produktveröffentlichungen von BJB ergebenden Spezifikationen und Richtlinien betrieben werden.

Ansprüche aus der Garantie sind BJB innerhalb von 30 Tagen nach Auftreten des Defektes schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat eine detaillierte Defektbeschreibung, die Angabe des verwendeten Systems, der Betriebsstunden und Schaltzyklen sowie Nennung des Installations- und Rechnungsdatums zu umfassen. Bleibt dies unbeachtet, sind Ansprüche aus der Garantie ausgeschlossen.

Ferner sind Garantieansprüche ausgeschlossen, soweit der angezeigte Defekt auf folgende Umstände zurückzuführen ist:

- unsachgemäßer Gebrauch, Missbrauch oder unsachgemäße Behandlung durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere Nichtbeachtung von Anweisungen oder technischen Hinweisen in der Bedienungsanleitung oder in den Produktdatenblättern, einschließlich Installationshinweisen in Katalogen und elektronischen Medien;
- anormalen Einsatzbedingungen (z.B. Umgebungstemperatur, Feuchtigkeit);
- fehlerhafte oder defekte Bauteile, die nicht zu den betreffenden BJB-Produkten oder Komponenten gehören, für die diese Garantie gewährt wird; oder
- Fehler oder Schwankungen in der Versorgungsspannung bzw. in den Stromkreisen außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen

Leistungen im Garantiefall

Wird der Mangel BJB gegenüber innerhalb des Garantiezeitraums angezeigt, wird BJB nach eigenem Ermessen die defekten Produkte reparieren, ersetzen oder dem Erwerber den Produkteinkaufspreis erstatten. Sofern das Produkt nicht mehr verfügbar ist, behält BJB sich vor, den Ersatz durch ein vergleichbares Produkt zu leisten, welches ggf. geringe Abweichungen hinsichtlich Design und Produktspezifikation aufweisen kann. Defekte Produkte gehen bei Ihrem Austausch in das Eigentum von BJB über. Transportkosten trägt im Garantiefall BJB, ansonsten der Erwerber. Anfallende Kosten für die Demontage der defekten Produkte bzw. Produktteile und der Montage für die neuen Produkte werden im Rahmen der Garantie nicht von BJB übernommen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, einschließlich Ansprüchen auf Ersatz von indirekten Schäden, Folgeschäden oder entgangenem Gewinn sind nach dieser Garantie ausgeschlossen.

Reichweite der Garantie

Die vorliegende Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Mortalität über der Nennausfallrate der Komponenten. Als Mangel und damit als Garantiefall im Sinne dieser Garantiebedingungen gilt ausschließlich der vollständige Ausfall der BJB Produkte bzw. Komponenten. Der Lichtstromrückgang oder die Farbverschiebung in Abhängigkeit von der Betriebsdauer stellt keinen Ausfall der BJB Produkte bzw. Komponenten und damit keinen Garantiefall dar.

Aufgrund des technischen Fortschritts der LED-Technologie sowie der nutzungsbedingten Veränderung der Lichteigenschaften (wie z.B. Farbortverschiebung, Degradation) von Produkten kann es bei Nachlieferungen von LED-Modulen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.

Der Garantiezeitraum wird durch Ausführung von Arbeiten, die unter diese Garantieleistung fallen, nicht verlängert.

Die Garantiebedingungen beziehen sich ausschließlich auf kaufmännische, gewerbliche Kunden.

Die vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Erwerbers gegen BJB bleiben von dieser Garantie unberührt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, bei denen wir Verkäufer bzw. Auftragnehmer sind. Durch die Auftragserteilung erklärt sich unser Auftraggeber mit den nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen einverstanden. Wird der Auftrag durch unseren Auftraggeber nur aufgrund seiner eigenen Einkaufsbedingungen bestätigt, so wird diesen bereits hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder mit Versandgenehmigung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Unsere Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Organe der Gesellschaft oder Handlungsbevollmächtigte handelt, sind nicht bevollmächtigt, verpflichtende Erklärungen für uns abzugeben.
3. Angaben wie z.B. Maße, Gewichte, Abbildungen, Montagezeichnungen in Produktkatalogen und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt.
4. Schriftlich vereinbarte Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Abänderung ebenfalls der Schriftform.
5. Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers werden erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Die Auftragsbestätigung können wir innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vornehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung oder eines Lieferscheins erfolgen.

II Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

III Preise und Zahlungsbedingungen

1. An die bestätigten Preise sind wir 3 Monate ab Zustandekommen des Vertrages gebunden. Für Lieferungen nach diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die Preise entsprechend den seit der letzten Preisfestlegung veränderten Kosten für Löhne, Verwaltung und Materialeinkauf zu erhöhen. Sofern die Preisdifferenz mehr als 10 % des bestätigten Preises ausmacht, ist der Auftraggeber berechtigt, für die noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
2. Ziffer III. 1. gilt entsprechend, wenn sich unsere Einkaufspreise durch Devisenänderungen erhöhen.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tag der Inrechnungstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
4. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum können 2 % Skonto abgezogen werden.
5. Nach Eintritt des Verzuges können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Die Zahlung mit Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Ihre Annahme ist nicht als Stundung des Kaufpreises anzusehen. Eine Haftung des Auftragnehmers für rechtzeitige Verzugszinsen, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung bei Nichteinlösung ist ausgeschlossen.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung sind nur aufgrund rechtskräftig festgestellter oder von uns nicht bestrittener Gegenansprüche statthaft.
8. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht an diesem Werkzeug.
9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

IV Beschaffenheit und Mengen

1. Die Beschaffenheit, insbesondere Güte und Materialeigenschaften (z.B. Kunststoff), bestimmt sich zunächst nach unseren jeweils gültigen technischen Spezifikationen; falls solche nicht vorhanden sind, nach den bei Vertragsschluss gültigen DIN-Normen. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die bei Vertragsschluss gültigen entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts für von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
3. Die zu liefernden Stückzahlen werden durch Wiegen bestimmt. Sollten sich bei der Lieferung geringfügige Massenprodukte bzw. Schüttwaren handeln, Hierdurch bedingte geringfügige Mehr- oder Mindertoleranzen sind unerheblich, eine vollständige Erfüllung tritt trotzdem ein. Dem Auftraggeber entstehen hieraus keine Rechte.
4. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns das Recht vor, eine Mehr- oder Mindertoleranz von bis zu 10 % der bestellten Menge vorzunehmen.
5. BJB Produkte sind Bauteile zum Einbau durch unsere Kunden in Elektrogeräte, wie Leuchten oder Hausgeräte.

V Rücktrittsrecht bei Unmöglichkeit

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert werden und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlerbehaftet sind oder uns bzw. unseren Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder uns nicht bekannt waren und die nicht in unserem Einflussbereich liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei unseren Lieferanten (z.B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, ersagte der- bzw. Exportzölle, sonstige zu vertretende Einfälle sowie unvorhergesehene Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen sind. Wir übernehmen also nicht das Beschaffungsrisiko.
2. Wir verpflichten uns, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

VI Rücktrittsrecht usw. bei Zahlungsverzug und Vermögensverschlechterung

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl nur gegen Vorkasse zu liefern, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung von uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, bei ihm Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder während der Vertragsdauer in den Verhältnissen des Auftraggebers nachteilige Änderungen eintreten, die jeweils die Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers aus dem Geschäft in der Weise, wie dies ein ordentlicher Kaufmann tun würde, nicht mehr erwarten lassen.
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden auch unsere sämtlichen übrigen Forderungen sofort fällig. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, für weitere eil- bzw. Barzahlungen voraus zu vertretende sowie alle umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen - hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers - und hierfür Barzahlung zu verlangen.

VII Lieferfrist, Gefahrrtragung und Verpackungsentsorgung

1. Sofern kein Fixgeschäft vereinbart, aber in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung eine Lieferfrist angegeben ist, darf diese um 1 Woche überschritten werden. Vor Ausübung der Rechte aus Schadensersatz wegen Nichterfüllung muss eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem Lieferbehinderungen aus den in Ziffer V. genannten Gründen bestehen. Besteht ein solches Hindernis länger als 3 Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hierdurch eine Schadensersatzverpflichtung entsteht. Dem Kunden bleibt es unbenommen, die ihm zustehenden Rechte auszuüben.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Waren auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so gehen die Gefahr und die Lagerkosten vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Verzögert sich die Auslieferung um mehr als 4 Wochen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.
4. Angieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Ziffer VIII. entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Bei Netto-Warenwert pro Sendung: ab EUR 800,- liefern wir freifreier deutscher Empfangsstation, einschließlich Verpackung, unter EUR 800,- werden 2 % für Verpackung berechnet, Lieferung unfrei deutscher Empfangsstation, bis EUR 100,- werden EUR 25,- für Verpackung, Porto und Bearbeitungsgebühr berechnet.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Verpackung in eigener Verantwortung und auf seine Kosten zu öffnen und die Wertung gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kw-/AbfG) zuzuführen.

VIII Mängelrüge, Ansprüche wegen eines Mangels und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Zeigt sich später ein Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden. Eine spätere Mängelrüge ist ausgeschlossen.
2. Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Von den Aufwendungen einer berechtigten Nachbesserung tragen wir die Arbeits- und Materialkosten; sonstige Kosten, insbesondere die des Transportes, werden dem Auftraggeber nicht getragen. Verbringt der Auftraggeber die Ware an einen anderen Ort als den Abnahmeort, so trägt der Auftraggeber die hieraus entstehenden Mehrkosten der Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, ist dieser berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
3. Soweit in den Ziffern VIII.2, VIII.5 bzw. VIII.6 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- oder Rechtsmängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir sind insoweit nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
4. Soweit in den Ziffern VIII.5 bzw. VIII.6 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen. Vorstehende Haftung ist unbenommen für Schäden, die VIII.4 gelten nicht, soweit wir zwingend gesetzlich haften, zum Beispiel (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, (3) soweit die Schadenssache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, (4) wenn der Auftraggeber Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, (5) wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzen, (6) Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette (§ 478 BGB) betroffen sind.
5. Soweit wir fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
6. Haben wir eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse mehr hat. Bei Sukzessivlieferungsverträgen beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf die jeweilige Teilleistung.
7. Im Falle der Beseitigung eines Mangels oder der Ersatzlieferung (Nacherfüllung) gilt Ziffer VII. Nr. 1 und 2, entsprechend.
8. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber nicht den unbeanspruchten Teil der Lieferung bezahlt hat.
9. Es bestehen keine Ansprüche gegen uns wegen Schäden, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Auftraggeber insbesondere Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - Montage- oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte
 - chemische Angriffe und Lichtbestrahlung (UV- Licht) auf Kunststoff- und Metallteile,

- fehlerhafte Bestelldaten und -normen in Bezug auf den geplanten Gebrauch,
 - Überschreitung festgelegter Bemessungswerte (z. B. Spannung, Strom, Betriebstemperatur, Zündspannung),
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
11. Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbegriff, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Eigentümern fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Auftraggeber sämtliche, auch künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung genommen werden und der Saldo gezogen ist, der Eigentumsvorbehalt bezieht sich dann auf die jeweiligen Saldoforderungen. Die Hingabe von Wechseln und Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgt ist.
2. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich Ziffer IX.3. berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Wird der Verkaufspreis dem Abnehmer gestundet, hat der Auftraggeber sich dem Käufer die gleichen Bedingungen wie vorstehend vorbehalten. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Kaufpreisanforderungen an den Verkäufer ab. Im Falle des Weiterverkaufs zusammen mit Waren Dritter gilt diese Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Weiterveräußerung. Die Abtretung erfolgt vorläufig still; jedoch hat der Verkäufer das Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Verkäufers die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag auf den Verkäufer übergeht. Deshalb darf die Weiterveräußerung weder im Rahmen eines Kontokorrent-Verhältnisses erfolgen noch darf mit dem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderungen aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen werden.
4. Übersteigt der Wert für von uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet; jedoch brauchen aus der Vorbehaltsware nur vollbezahlte Lieferungen freigegeben zu werden.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Diebstahl, zu versichern und sich einzuweisen, sobald der Auftraggeber sie behandeln und aufzubewahren. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an den Verkäufer abzutreten.
6. Im Falle von Pfändungen und Beschlagnahmungen der Waren und/oder der abgetretenen Forderung durch Dritte ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls.

X Erbringung von Dienstleistungen

Für den Fall, dass von uns nur Dienstleistungen erbracht werden, gilt das Dienstleistungsrecht des BGB mit der Maßgabe, dass diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen entsprechende Anwendung finden.

XI Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des Wiener UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Arnberg.
2. Die Gerichte Arnbergs sind örtlich und international zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.
 - a) wenn der andere Teil Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist,
 - b) wenn der andere Teil keinen allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder
 - c) dieser nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Für das Mahnverfahren gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

01.06.2011 BJB GmbH & Co. KG, Arnberg/Deutschland

